



Anja Martina Josuran-Binder

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 10 00
anja.josuran-binder@bratschi.ch



Dinah Stricker

MLaw, Junior Associate
Telefon +41 58 258 10 00
dinah.stricker@bratschi.ch

Die Rückerstattung des Netzzuschlags – wie haben Unternehmen vorzugehen?

Bereits bei kleinen Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch kann der jährlich zu entrichtende Netzzuschlag schnell sehr hoch sein. Die Rückerstattung dieses Netzzuschlags ist daher für viele Unternehmen von grosser Relevanz. Worauf müssen die Unternehmen im Voraus und nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres also achten, um ihren Anspruch auf Rückerstattung geltend machen zu können?

1. Die Rückerstattung des Netzzuschlags und die Berechnung der Bruttowertschöpfung

Zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird ein Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) in der Höhe von derzeit 2,3 Rappen/kWh erhoben (Art. 35 EnG und Art. 35 EnV). Überwälzen die Netzbetreiber den Netzzuschlag auf den Endverbraucher (vgl. Art. 35 Abs. 1 zweiter Satz EnG), hat der Endverbraucher unter Umständen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 39 EnG: Machen die Elektrizitätskosten des Unternehmens mindestens 10 Prozent dessen Bruttowertschöpfung aus, wird der Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet. Bei einem Wert zwischen 5 und 10 Prozent der Bruttowertschöpfung wird der Netzzuschlag teilweise zurückerstattet. In beiden Fällen muss der Rückerstattungsbetrag für das betreffende Geschäftsjahr zudem mindestens 20'000 Franken betragen (Art. 40 lit. d EnG).

Für die Berechnung, ob die Elektrizitätskosten des Unternehmens den massgebenden Wert überschreiten, stellt das Bundesamt für Energie (BFE) ein Formular zur Verfügung, welches die Unternehmen zwingend zu verwenden haben (vgl. Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag des BFE vom Januar 2022, S. 16). Dieses Formular stützt sich auf die Jahresrechnung nach Art. 957 Abs. 1 OR und soll die Berechnung der Bruttowertschöpfung gemäss Art. 43 Abs. 2 EnV i.V.m. Anhang 5 der EnV abbilden.

2. Die Zielvereinbarung

Neben den genügend hohen Elektrizitätskosten ist eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags, dass sich das Unternehmen in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern (Art. 40 lit. a EnG). Die genaueren Bedingungen einer Zielvereinbarung sind in Art. 39 EnV geregelt. Diese Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird. Vor dem eigentlichen Abschluss der Zielvereinbarung bedarf es zusätzlich eines Audits des Vorschlags der Zielvereinbarung, welcher spätestens drei Monate vor Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres eingereicht werden muss (Art. 39 Abs. 1 EnV).

Es ist naheliegend, dass Unternehmen sich erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres mit der Rückerstattung des Netzzuschlages auseinandersetzen, da sie dann die Bruttowertschöpfung berechnen können. Der Abschluss der Zielvereinbarung ist aber schon vorab in die Wege zu leiten. Es lohnt sich daher bereits frühzeitig zu evaluieren, ob womöglich ein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags bestehen wird.

Ferner muss das Unternehmen über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres Bericht erstatten (vgl. Art. 40 lit. b EnG i.V.m. Art. 40 EnV). Ergibt sich aus dem Bericht, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung (Art. 41 Abs. 3 EnG). Ausserdem verwirkt der Anspruch, wenn der Jahresbericht und der Kennzahlenbericht nicht fristgerecht eingereicht werden (vgl. Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag des BFE vom Januar 2022, S. 15).

3. Das Verfahren

Die Rückerstattung des Netzzuschlags wird nur auf Gesuch hin erteilt (Art. 40 lit. c EnG). Dieses muss spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE eingereicht werden (Art. 42 EnV). Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Verwirkungsfrist. Wird das Gesuch nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags (vgl. Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag des BFE vom Januar 2022, S. 17).

Dem Gesuch sind nebst dem Bericht der Revisionsstelle zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision, Nachweise der Bruttowertschöpfung, der Elektrizitätskosten, der bezogenen Strommenge und des dafür bezahlten Netzzuschlages des betreffenden Geschäftsjahres beizulegen (Art. 42 Abs. 2 EnV).

Zusätzlich zu einem solchen «ordentlichen» Gesuch kann ein stromintensives Unternehmen ein Gesuch um monatliche Auszahlung stellen (Art. 47 EnV). Letzteres gilt nicht nur für das laufende, sondern auch für die folgenden Geschäftsjahre. Reicht das Unternehmen allerdings nach Ab-

schluss des Geschäftsjahres, für welches es monatliche Beiträge ausbezahlt bekommen hat, innert Frist kein «ordentliches» Gesuch um Rückerstattung ein, muss es die ausbezahlten Beiträge zurückzahlen (vgl. Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag des BFE vom Januar 2022, S. 17, 20).

4. Fazit

Das Verfahren zur Rückerstattung des Netzzuschlags ist komplex und an zahlreiche Verwirkungsfristen gebunden. Um das Risiko einer Verwirkung des Anspruchs zu minimieren, empfiehlt es sich, frühzeitig den Abschluss einer Zielvereinbarung zu evaluieren, um vorbereitet zu sein, falls im laufenden oder in einem zukünftigen Geschäftsjahr die Elektrizitätskosten für eine Rückerstattung des Netzzuschlags genügend hoch ausfallen. Zudem ist in Bezug auf ein konkretes Geschäftsjahr besonderes Gewicht auf die korrekte Berechnung der Bruttowertschöpfung anhand des Formulars des BFE sowie die vollständige und fristgerechte Einreichung des Gesuchs zu legen.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St. Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch